

Fachweisung betreffend Einholen des Sonderprivatauszuges zur Personensicherheitsprüfung bei Neueinstellung von Lehrpersonen

Gültigkeitsbereich:	Alle öffentliche Schulen des Kantons Basel-Landschaft
Gültig ab:	1. August 2017
Ersetzt:	-
Verantwortlicher Fachbereich:	Stab Personal; Bildungs- Kultur- und Sportdirektion

1. Gesetzliche Grundlage

Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Landschaft (Personalgesetz, SGS 150)

§10 Absatz1: Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Stellenbewerberinnen und Stellenbewerbern dürfen bearbeitet werden, soweit sie für die Beurteilung der Eignung, der Leistung und des Verhaltens für das Arbeitsverhältnis notwendig und geeignet sind.

2. Hintergrund

Eine präventive Massnahme zur Vermeidung von Übergriffen in Schulen und Kindergärten ist, zusammen mit zahlreichen anderen, die Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht bei der Rekrutierung, insbesondere an den Schulen. Hier gilt ein sorgfältiges Studium der Bewerbungsunterlagen, ein geplantes und seriöses Bewerbungsgespräch, das Einholen von Referenzen beim letzten Arbeitgeber und neu das Einfordern des Sonderprivatauszuges. Die Anstellungsbehörden tragen in den Schulen und Kindergärten die Verantwortung dafür, das Notwendige getan zu haben, dass keine vorbelasteten oder problematischen Personen angestellt werden.

Am 1. Januar 2015 ist eine Revision des Strafgesetzbuches in Kraft getreten, welche das bisherige Berufsverbot (Art 67 StGB) erheblich erweitert: neu können in Strafurteilen auch ein Tätigkeitsverbot für ausserberufliche Tätigkeiten (Art. 67a StGB) sowie ein Kontakt- und Rayonverbot (Art. 67b StGB) ausgesprochen werden. Zudem wurde eine neue Art Strafregisterauszug geschaffen: im Sonderprivatauszug (Art. 371a StGB) werden neu ausschliesslich Urteile aufgeführt, die ein Tätigkeits- bzw. ein Kontakt- und Rayonverbot enthalten. Dieser Sonderprivatauszug erhöht den Schutz Minderjähriger und besonders schutzwürdiger Personen vor sexuellen Übergriffen und häuslicher Gewalt, indem Arbeitgeber, Vereine oder andere Organisationen, die Tätigkeiten mit regelmässigen Kontakten zu Minderjährigen und besonders schutzbedürftigen Personen anbieten, sich über entsprechende richterliche Verbote informieren lassen können bzw. sollen. Der Sonderprivatauszug gibt darüber Auskunft, ob es einer bestimmten Person verboten ist, eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder mit besonders schutzbedürftigen Personen auszuüben oder mit solchen Personen in Kontakt zu treten.

Eine gesetzliche Pflicht für Arbeitgeber oder verantwortliche Organisationen, einen solchen Auszug bei entsprechenden Anstellungen oder Tätigkeiten zu verlangen, wurde in den parlamentarischen Beratungen gestrichen. Umso wichtiger ist es also, dass das Einholen des Sonderprivatauszuges als Rekrutierungsinstrument im Kanton Basel-Landschaft eingeführt wird.

Der Sonderprivatauszug kann für alle Personen, die in der Schweiz arbeiten, angefordert werden. Es besteht zusätzlich bei Grenzgängern die Möglichkeit einen Strafregisterauszug (Führungszeugnis bei der Wohngemeinde) anfordern zu lassen.

3. Umsetzung

Vor allen Anstellungen, auch bei befristeten Arbeitsverhältnissen und bei Stellvertretenden Lehrpersonen ist ein Sonderprivatauszug zu verlangen. Der Sonderprivatauszug darf nur bestellt werden, wenn er für eine berufliche oder eine organisierte ausserberufliche Tätigkeit benötigt wird, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst. Der Sonderprivatauszug ist nur mit einer Bestätigung des Arbeitgebers oder der Organisation erhältlich. Die Bestätigung muss über das Formular „Bestätigung des Arbeitgebers“ <https://www.e-service.admin.ch/crex/app/wizard/navigate.do> vom Arbeitgeber generiert, ausgedruckt und unterschrieben dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmenden zugestellt werden. Die Pflicht zur Einreichung des Sonderprivatauszuges gilt für die Bewerbenden, die nach dem Vorstellungsgespräch eine mündliche oder schriftliche Zusage erhalten (mit dem Vorbehalt, dass der Sonderprivatauszug eingereicht wird und darin keine Einträge enthalten sind). Im Vorstellungsgespräch soll der Grund dieser Massnahme erklärt werden: „Wir müssen uns versichern, dass keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestellt werden, die wegen Übergriffen vorbestraft sind.“ Bewerbende wissen damit, dass die Prävention gegen Übergriffe im Kanton Basel-Landschaft in den Schulen ein wichtiges Thema ist. Der Sonderprivatauszug ist mit einer Frist von max. bis zu 3 Monaten nach Beginn der Tätigkeit der Schulleitung abzugeben. Die Schulleitung kontrolliert den zeitgerechten Eingang und den Inhalt des Sonderprivatauszuges. Bei einer nicht fristgerechten Einreichung des Sonderprivatauszuges wird der Prozess „Kündigung in der Probezeit“ angestossen. Bei einem Eintrag im Sonderprivatauszug informiert die Schulleitung den Schulrat und die Bildungs- Kultur- und Sportdirektion unverzüglich und leitet gleichzeitig den Prozess „fristlose Kündigung in der Probezeit“ ein.

Die Kontrolle und Verantwortung für die Einholung des Sonderprivatauszuges liegt bei der Schulleitung und muss von dieser ausgeführt werden. Der Auszug wird im Personaldossier abgelegt.

4. Kosten

Die Kosten für das Ausstellen des Sonderprivatauszuges werden von den Mitarbeitenden getragen und sind Teil der Bewerbungsunterlagen. Für die Schulen entsteht ein zusätzlicher administrativer Arbeitsaufwand.

5. Referenzen

Referenzen einzuholen gehört zu einer seriösen Personalauswahl. Referenzen müssen eingeholt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die notwendigen Angaben gemacht hat und das ausdrückliche Einverständnis dazu gibt. Am aussagekräftigsten sind die Referenzen des vorherigen Arbeitgebers. Sind Bewerbende noch in ungekündigter Anstellung und wollen ihren derzeitigen Arbeitgeber nicht als Referenz angeben, ist das Ziel die Referenz bei dem vorherigen Arbeitgeber einzuholen. Mit eingeholten Referenzen ist vertraulich umzugehen. Bei bestehenden Anstellungen im Kanton Basel-Landschaft kann die Referenzauskunft auch beim Stab Personal der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion erfragt werden.

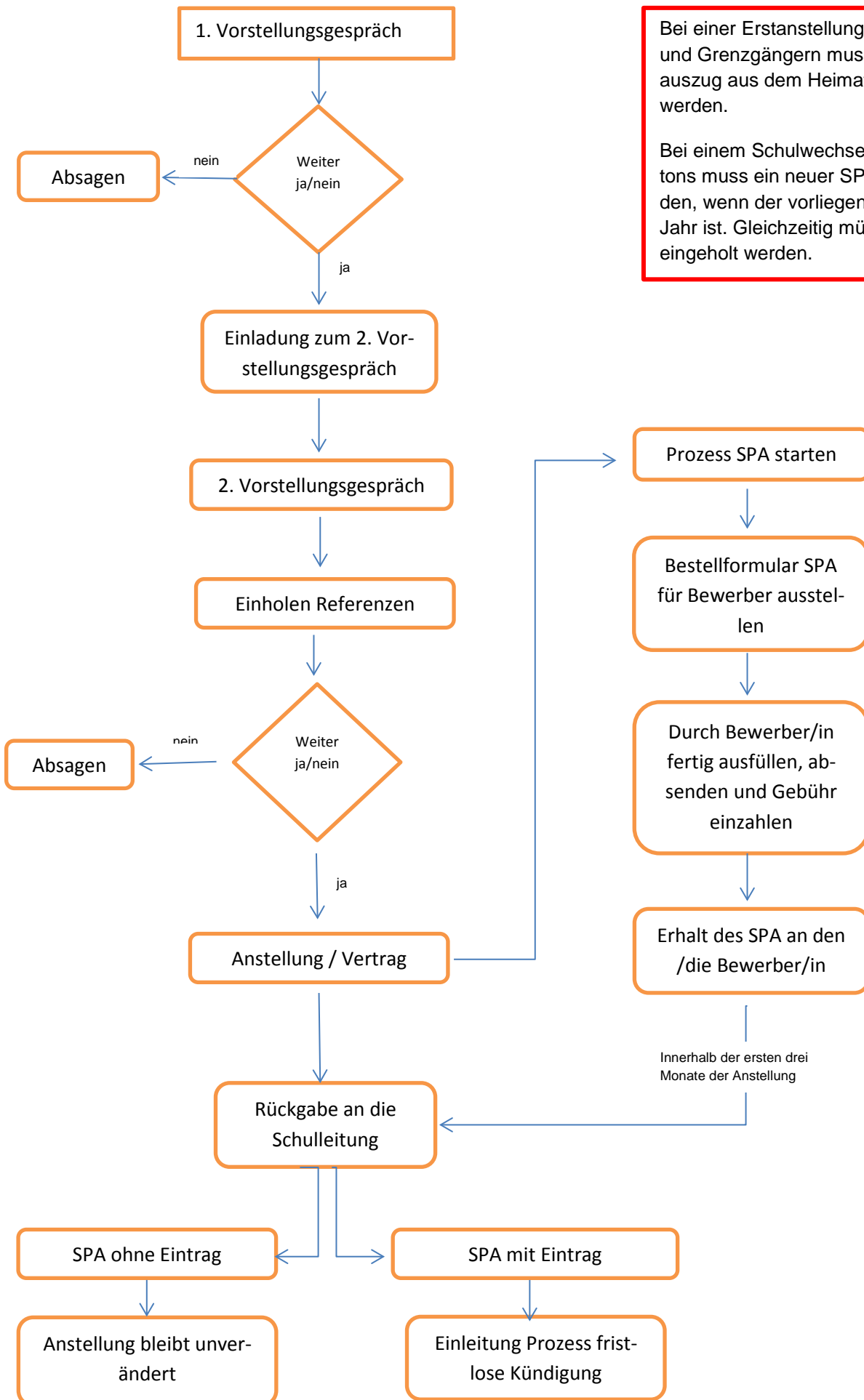
6. Geltungsbereich, Inkraftsetzung und Einführungsbestimmungen

Diese Fachweisung gilt für die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Schulen des Kantons Basel Landschaft.

**Bildungs- Kultur- und Sportdirektion
Stab Personal**

Liestal, 1. März 2017

Prozess zum Einholen des Sonderprivatauszuges (SPA)



Bei einer Erstanstellung von Ausländern und Grenzgängern muss ein Strafregisterauszug aus dem Heimatland eingefordert werden.

Bei einem Schulwechsel innerhalb des Kantons muss ein neuer SPA angefordert werden, wenn der vorliegende SPA älter als ein Jahr ist. Gleichzeitig müssen Referenzen eingeholt werden.



CODE für Bestellung: CC-B520BD0A7A1

gültig bis: 02.06.2017

Antrag für Sonderprivatauszug aus dem Strafregister

Bestätigung Arbeitgeber (Organisation)

Angaben des Arbeitgeber (Organisation):

Name Arbeitgeber:	<i>Kanton Basel-Landschaft</i>
Strasse, Nr.:	<i>Rheinstrasse 31</i>
Adresszusatz:	<i>Bildungs- Kultur- und Sportdirektion</i>
PLZ, Ort (Land):	<i>4410 Liestal, Switzerland</i>
Name, Vorname verantwortliche Person:	<i>Karin Walter</i>
Funktion:	<i>HR Beraterin</i>
Telefon:	<i>061 552 62 54</i>
E-Mail:	<i>karin.walter@bl.ch</i>
Datum:	<i>02.03.2017</i>

Mit dem Ausfüllen und Unterzeichnen dieses Formulars bestätigt der Arbeitgeber, dass

- sich der unten aufgeführte Arbeitnehmer bei ihm um eine berufliche oder organisierte ausserberufliche Tätigkeit bewirbt, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, oder eine solche Tätigkeit bei ihm ausübt und
- der Arbeitnehmer für diese Tätigkeit einen Sonderprivatauszug beibringen muss.

Stempel und Unterschrift:

Instruktion für den Arbeitgeber:

- Bitte übergeben Sie das komplett ausgefüllte und unterzeichnete Formular dem Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer bestellt den Sonderprivatauszug.

Angaben des Arbeitnehmer:

Familienname:	<i>Muster</i>
Vorname(n):	<i>Max</i>
E-Mail:	<i>max.muster@bl.ch</i>
Geburtsdatum:	<i>17.02.1970</i>
Tätigkeit beim Arbeitgeber:	<i>Lehrperson</i>

Instruktionen für Arbeitnehmer:

- Sonderprivatauszug bestellen: www.sonderprivatauszug.admin.ch oder am Postschalter der Schweizerischen Post
- Bedingungen Internet: Bestätigung Arbeitgeber, Kopie gültiger amtlicher Ausweis (ID, Pass, Ausländerausweis)
- Bedingungen Postschalter: Bestätigung Arbeitgeber, Original gültiger amtlicher Ausweis (ID, Pass, Ausländerausweis)
- Bezahlung Internet: Kreditkarte (Mastercard, VISA, Postfinance Card)
- Bezahlung Postschalter: Bar, Postfinance Card
- Gültigkeit Bestätigung Arbeitgeber: 3 Monate
- Informationen: www.bj.admin.ch, Favoriten: Strafregister



B41831C4A11

Daten zur Zahlungsart

Muster-Formular

P.P. CH-3003 Bern, BJ, STRAB-SSR

Muster Test
Teststrasse
3003 Bern

Empfänger
Schweizerisches Strafregister
Dienst für Auszüge an Privatpersonen
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

Ihre Adresse als Auftraggeber(in)

Antrag für Sonderprivatauszug aus dem Strafregister

Anrede	Herr
Familienname	Muster
Geburtsname	Muster
Vorname(n)	Test
Geburtsdatum, Zivilstand	01.01.1901, ledig
Heimatort / Heimatstaat	Bern / Switzerland
Geburts- und Vornamen der Eltern	Test, Hans; Test, Edith
E-Mail / Telefon	000 000 00 00
Anzahl Auszüge / Betrag / Form	1, de, CHF 20.00, auf Papier per Post

Ihre persönlichen Angaben

Kosten des Auftrags

Vollmacht:
Ich ermächtige das Schweizerische Strafregister den Auszug zuzustellen an:
Test Company, Mustergasse 000, 3012 Bern

Vollmacht (nur, wenn Empfänger des Auszugs jemand anderes ist)

Datum: Eigenhändige Unterschrift:

Ihre Unterschrift (zwingend)

Achtung: Vergessen Sie nicht, dieses Formular zu unterschreiben und per Post einzusenden. **Unterschrift oder die Beilagen fehlen, so wird dieses Formular zur Vervollständigung retourniert!**

Beilagen:

Benötigte Beilagen (zwingend)

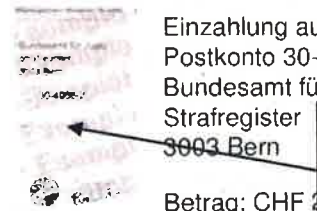
1. Bestätigung des Arbeitgebers



2. Kopie des Reisepasses



3. Postquittung (Original)



Einzahlung auf:
Postkonto 30-507090-3
Bundesamt für Justiz
Strafregister
3003 Bern
Betrag: CHF 20.00

Postquittung als Beilage (nur wenn Zahlung mit Einzahlungsschein)

Wenn Sie das unterschriebene Bestellformular noch heute (01.12.2014) als A-Post Sendung in der Schweiz abschicken, wird Ihr Strafregisterauszug voraussichtlich am 6. Dezember 2014 bei Ihnen eintreffen (bei Zustelladresse in der Schweiz). Werden weitere Abklärungen unsererseits notwendig, kann sich die oben angegebene Lieferfrist verlängern.

Prognose über Lieferzeitpunkt des Auszuges.



B48B5F8C4B4



A Post-CH AG, BJ/SSR
-Priority

strafregister@bj.admin.ch

www.strafregister.admin.ch
www.casier-judiciaire.admin.ch
www.casellario.admin.ch
www.criminal-records.admin.ch

Test Muster
Testgasse 1
3000 Bern



**Sonderprivatauszug aus dem Schweizerischen Strafregister
Extrait spécial du casier judiciaire suisse destiné à des particuliers
Estratto specifico del casellario giudiziale svizzero per privati
Special excerpt from the swiss criminal records for individual persons**

angefordert von / demandé par / richiesto da / requested by

Test Muster
Test AG, CH-300000 Bern

(Mitverantwortliche Person des Arbeitgebers oder der Organisation / Personne responsable du mandant ou de l'organisation / Responsabile del datore di lavoro o dell'organizzazione / Person in charge of the employer or the organisation)

über / concernant / riguardante / concerning

Name / Nom / Cognome / Name:	Muster
Vorname / Prénom / Nome / First name:	Test
Geburtsdatum / Date de naissance / Data di nascita / Date of birth:	31.12.1910
Heimatort / Lieu d'origine / Luogo origine / Native place:	Bern BE
Nationalität / Nationalité / Nazionalità / Nationality:	CH

Kein Tätigkeitsverbot und kein Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen eingetragen.

Pas d'interdict. d'exercer une activité, de contact ou géogr. ordonnée pour protéger des mineurs ou des personnes partic.

Nessuna interd. d'esercitare un'attività, di contatto o d'accesso a una zona registrata per la prot. di minori o persone particolarmente vulnerabili.

No activity prohibition order, contact prohibition order or exclusion order is registered to protect minors or vulnerable persons.

Überprüfung: www.strafregister.admin.ch/validate
Vérification: www.casier-judiciaire.admin.ch/validate
Verificazione: www.casellario.admin.ch/validate
Validation: www.criminal-records.admin.ch/validate



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Justiz BJ
Office fédéral de la Justice OFJ
Ufficio federale di giustizla UFG
Federal Office of Justice FOJ

S



B48B5F39340

P.P. CH-3003
Bern

A Post-CH AG, BJ/SSR
-Priority

strafregister@bj.admin.ch

www.strafregister.admin.ch
www.casier-judiciaire.admin.ch
www.casellario.admin.ch
www.criminal-records.admin.ch

+41 (0)58 483 0900

Test Muster
Testgasse 1
3000 Bern



Sonderprivatauszug aus dem Schweizerischen Strafregister
Extrait spécial du casier judiciaire suisse destiné à des particuliers
Estratto specifico del casellario giudiziale svizzero per privati
Special excerpt from the swiss criminal records for individual persons

angefordert von / demandé par / richiesto da / requested by

(Mitverantwortliche Person des Arbeitgebers oder der Organisation / Personne responsable du mandant ou de l'organisation / Responsabile del datore di lavoro o dell'organizzazione / Person in charge of the employer or the organisation)

über / concernant / riguardante / concerning

Name / Nom / Cognome / Name:	Muster
Vorname / Prénom / Nome / First name:	Test
Geburtsdatum / Date de naissance / Data di nascita / Date of birth:	31.12.1910
Heimatort / Lieu d'origine / Luogo d'origine / Native place:	Bern BE
Nationalität / Nationalité / Nazionalità / Nationality:	CH

Urteile / Jugements / Sentenze / Judgments: (1)

1) 18.11.2014 Bundesamt für Justiz, Schweizerisches Strafregister
Eröffnet: 18.11.2014
Rechtskraft: 10.1.2015
Schwere Körperverletzung

Tätigkeitsverbot nach Art. 67 Abs. 2 StGB
Herr Muster wird für fünf Jahre jegliche Tätigkeit welcher Art auch immer mit Kindern und Jugendlichen, d.h. mit Minderjährigen, untersagt
Grunddauer: 5 Jahre
Wirksam ab: 18.11.2014
*Das Verbot ist voraussichtlich wirksam bis und mit: 09.01.2020

Freiheitsstrafe 2 Jahre

*Urteil erscheint im Sonderprivatauszug voraussichtlich bis am: 09.01.2020



*Der Termin für das Erscheinen des Urteils im Sonderprivatauszug kann sich ändern, wenn das Verbot nachträglich verkürzt, verlängert oder aufgehoben wird, wenn das Verbot während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme ruht (Art. 67c Abs. 2 StGB, Art. 50c Abs. 2 MSTG), wenn der Fristenlauf neu zu laufen beginnt (Art. 67c Abs. 3 StGB, Art. 50c Abs. 3 MSTG) oder wenn nachträglich ein zusätzliches Verbot angeordnet wird.
Falls der Sonderprivatauszug ein Urteil mit einer Landesverweisung enthält, ist die korrekte Berechnung des oben angegebenen Termins zurzeit nicht gewährleistet.

m